

05.12.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - U - Wi - Wo

zu **Punkt ...** der 1029. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 2022

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien**COM(2022) 591 final****A**

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)** und
der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

Zur Vorlage allgemein

- Wo 1. Der Bundesrat begrüßt die Zielsetzung der Vorlage, die Energieeffizienz zu steigern, den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien in der EU zu beschleunigen und einen hierfür geeigneten Rahmen zu schaffen.
- Wo 2. Der Bundesrat begrüßt, dass über den europäischen Grünen Deal die erneuerbaren Energien in den Mittelpunkt der Energiewende gestellt werden und erkennt die vielfältigen Aktivitäten der Kommission an.
- Wo 3. Langwierige und komplexe Verwaltungsverfahren werden in dem vorliegenden Verordnungsvorschlag als eines der Haupthindernisse für Investitionen in erneuerbare Energien und die damit verbundenen Infrastrukturen identifiziert. Die Kommission will die Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien deswe-

...

gen beschleunigen und hat dafür eine für ein Jahr befristete Dringlichkeitsverordnung vorgeschlagen, die eine Überprüfungsklausel enthält und bei Bedarf verlängert werden kann. Der Bundesrat vertritt hinsichtlich der von der Kommission vertretenen Auffassung, dass langwierige und komplexe Verwaltungsverfahren eines der Haupthindernisse für Investitionen in erneuerbare Energien seien, eine differenzierte Meinung.

- Wo 4. Der Bundesrat hält fest, dass auch materielle Anforderungen, die sich aus EU-rechtlichen Vorgaben ergeben, zum einen die Hürden für die Erstellung vollständiger Antragsunterlagen für die Antragsteller erhöhen und zum anderen zur Komplexität der Bearbeitung in den erforderlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren beitragen. Der Bundesrat stellt fest, dass in vielen Fällen die Dauer der Genehmigungsverfahren – ab Vorliegen vollständiger Antragsunterlagen – nicht langwierig ist.
- Wo 5. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass die Kommission Genehmigungsfristen für bestimmte Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien festlegen möchte, bis hin zur Anordnung von Genehmigungsfiktionen. Damit wird ein parallel zu den national geregelten Genehmigungsverfahren geltendes Verfahrensregime vorgegeben. Der Bundesrat stellt fest, dass dies eine weitere Verkomplizierung des auf Vollzugsebene zu beachtenden Rechtsrahmens bewirkt, da das nationale Regelungsregime einer anderen Systematik folgt. Ein Teil der Anlagen, die Gegenstand des Verordnungsvorschlags sind, bedarf nach nationalem Recht beispielsweise bereits überhaupt keiner Genehmigung. Es stellt sich die Aufgabe, das nationale Recht und das nun dessen Geltungsbereich teilweise überlagernde EU-Recht kurzfristig anzuwenden.
- Wo 6. Der Bundesrat befürchtet, dass aufgrund der zusätzlichen Verfahrensregeln, die direkt auf nationaler Ebene gelten und kurzfristig eingeführt werden sollen, mindestens in einer Übergangszeit routinierte und eingespielte Verwaltungsverfahren verlangsamt werden. Die Auswirkung wird sich auch auf Genehmigungstätigkeiten für andere politisch vordringliche Bereiche, insoweit ist an den Wohnungsbau zu denken, erstrecken. Es wird eine zusätzliche Belastung der Vollzugsbehörden entstehen und angestrebte Beschleunigungseffekte werden konterkariert werden.

Zu einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

U
Wo

7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung im weiteren Rechtsetzungsverfahren darauf hinzuwirken, dass Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Verordnungsvorschlags um die Klarstellung ergänzt wird, dass vorgesehene Fristen für die Genehmigungserteilung nur bei Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen zu laufen beginnen. Die Vorlage enthält Zeitvorgaben für die Dauer von bestimmten Genehmigungsverfahren. Die Bestätigung des Antragseingangs gemäß Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe b des Verordnungsvorschlags muss dabei als fristauslösendes Ereignis betrachtet werden. Im nationalen Recht wird für den Fristbeginn auf die Vollständigkeit der Genehmigungsunterlagen abgestellt und damit die Bedeutung der Rolle des Antragstellers für die zügige Verfahrensführung hervorgehoben. Auch die Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU enthält in ihrem Artikel 12 Mindestanforderungen für einen Genehmigungsantrag. Nur vollständige Unterlagen versetzen die Behörden in die Lage, ein rasches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Zu Artikel 2

Wo

8. Der Bundesrat sieht jedoch in Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Verordnungsvorschlags die Formulierung „von Projekten, die als Projekte von überwiegendem öffentlichen Interesse anerkannt sind“ kritisch. Diese ist hinsichtlich der in den Mitgliedstaaten unmittelbare Geltung beanspruchenden Sicherstellungsverpflichtung zu unbestimmt.

Der Bundesrat weist darauf hin, dass sich aus der Formulierung beachtliche Auslegungsspielräume dahingehend ergeben, ab wann ein Projekt als „von überwiegendem öffentlichen Interesse anerkannt“ anzusehen beziehungsweise was für eine solche Anerkennung (vergleiche Formulierung in Erwägungsgrund (9) des Verordnungsvorschlags) Voraussetzung ist. Dies wird auch nicht in den Erwägungsgründen definiert. In der praktischen Umsetzung führt dies zu offenen Fragen und einer uneinheitlichen Anwendung in den Mitgliedstaaten. Dies steht im Widerspruch zu der dem Verordnungsvorschlag zugrundeliegenden Zielvorstellung einer koordinierten, einheitlich-europäischen Lösung zur ra-

schen Verkürzung und Vereinfachung der Genehmigungs- und Verwaltungsverfahren.

- Wo 9. Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass der Anwendungsbereich dieser mitgliedstaatlichen Sicherstellungsverpflichtung angesichts seines systematischen Regelungsstandorts im Gefüge des Artikels 2 des Verordnungsvorschlags nicht klar erkennbar ist. Unklarheiten verbleiben darüber, in welchem Planungsverfahren die Sicherstellungsverpflichtungen der Mitgliedstaaten zugunsten des widerlegbar vermuteten Vorrangs erneuerbarer Energien gelten sollen. Der systematische Regelungsstandort in Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Verordnungsvorschlags legt nahe, dass dies nur für Planungen im Rahmen der schon unter Artikel 2 Absatz 1 Satz 1 des Verordnungsvorschlags genannten besonderen Schutzgebiete (beispielsweise Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) gelten soll. Der Wortlaut des Erwägungsgrundes (9) des Verordnungsvorschlags enthält diese Einschränkung hingegen nicht, während Erwägungsgrund (5) des Verordnungsvorschlags von einem allgemeinen Anwendungsbereich bei Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien zum Zwecke der einschlägigen Umweltvorschriften spricht.
- Wo 10. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich im weiteren Rechtsetzungsverfahren für eine Klarstellung des Anwendungsbereichs der in Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Verordnungsvorschlags enthaltenen Sicherstellungsverpflichtung einzusetzen. Dies ließe sich – eine entsprechende Regelungsentention des Verordnungsgebers vorausgesetzt – dadurch erreichen, dass die mitgliedstaatliche Sicherstellungsverpflichtung in Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Verordnungsvorschlags ausdrücklich auf Projekte „im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Satz 1“ bezogen wird.
- Wo 11. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung jedoch im weiteren Rechtsetzungsverfahren darauf hinzuwirken, in Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Verordnungsvorschlags die Wörter „Planungs- und“ zu streichen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Verordnungsvorschlag bezieht sich nach seiner Zielsetzung (vergleiche Seiten 2 bis 5), seinen Erwägungsgründen (vergleiche Seite 8) und seinem Inhalt (vergleiche insbesondere Artikel 1) ausschließlich auf behördliche Genehmigungsverfahren, nicht auf Planungsverfahren. Dies legt auch die Verwendung des Begriffs „Projekt“ in der einschlägigen Vorschrift des Artikels 2

Absatz 2 nahe. In Planungsverfahren werden keine Projekte zugelassen, sondern Flächen beziehungsweise Gebiete ausgewiesen.

Um Fehlinterpretationen und Auslegungsschwierigkeiten im deutschen Anwendungsbereich zu vermeiden, wird daher in diesem Kontext die Streichung des Begriffs „Planungsverfahren“ für notwendig erachtet.

B

12. Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und

der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.